

**Unbedenklichkeitsprüfung des Sponsorings
der Maßnahme: Humpis Montagsforum**

Kulturamt
Museum Humpis Quartier
Laura Pölloth

mit Sponsor: Kreissparkasse Ravensburg

26.08.2021

Es ist zu prüfen:

- a) ob und welche Antrags- und Bewerbungsverfahren des Sponsors in dem Amt, dessen Projekt gesponsert werden soll, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung anhängig oder in naher Zukunft zu erwarten sind. D.h. vor der Entscheidung, ob ein Sponsoringvertrag mit einem Sponsor oder einem entsprechenden Dienstleister (auch als Generalunternehmer) geschlossen wird, ist zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit einer Maßnahme in dem Amt, dessen Projekt gesponsert werden soll, besteht oder konkret herstellbar ist. Ist das der Fall, so ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sponsoringvertrags besonders zu prüfen und Zurückhaltung angebracht.

☐ Es besteht kein Zusammenhang zwischen einer Maßnahme und dem Sponsoring

- b) ob im Hinblick auf die Zuwendung über die Leistungen keinerlei Vorteil zugesagt oder in Aussicht gestellt und keine Nebenabreden getroffen worden sind, die über das schriftlich Festgestellte hinausgehen.

☒ Es werden über genannte Leistungen im Sponsoringvertrag keinerlei Vorteile zugesagt oder in Aussicht gestellt und es wurden keine Nebenabreden getroffen

Die Unbedenklichkeit des Sponsorings wird bestätigt, dem OB vorgelegt.

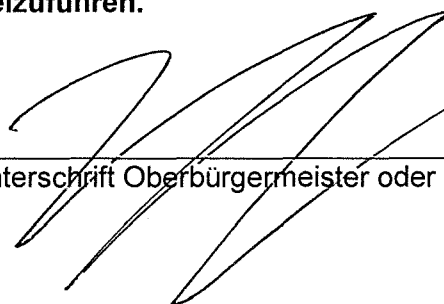
26.08.21



Laura Pölloth, Museum Humpis-Quartier

Einverstanden, das Fachamt hat die Entscheidung des Verwaltungs- und Kulturausschusses herbeizuführen.

13. Sep. 2021



Unterschrift Oberbürgermeister oder Beigeordnete/r

Verteiler
Fachamt
Stadtkämmerei

Sponsoringvertrag

zwischen der

Kreissparkasse Ravensburg
Meersburger Str. 1
88213 Ravensburg

vertreten durch

Herrn Michael Gresens,
Stv. Mitglied des Vorstands,
Leiter Marketing und Vertriebsmanagement

- in der Folge **Sponsor** genannt –

und

der Stadt Ravensburg
Marienplatz 26
88212 Ravensburg

vertreten durch

Herrn Ersten Bürgermeister Simon Blümcke

- in der Folge **Stadt** genannt

I. Leistungen des Sponsors

Der Sponsor unterstützt die Stadt Ravensburg / Museum Humpis-Quartier bei der Durchführung nachfolgender Veranstaltung mit einem Betrag von 1.500,00 €. Der Sponsor erhält hierüber eine gesonderte Rechnung von dem Veranstalter.

Der Sponsoringbetrag enthält keine Umsatzsteuer, da es sich bei den Leistungen der Stadt als Zuwendungsempfänger um nicht steuerbare bzw. um steuerfreie Leistungen handelt (BMF-Schreiben vom 13.11.2012 und vom 25.07.2014).

Veranstaltung:

Humpis-Montagsforum 2021 im Schwörsaal und Konzerthaus
(8 Veranstaltungen)

II. Leistungen der Stadt

Im Hinblick auf die Zuwendung wird über die folgenden Leistungen im angegebenen Zeitraum hinaus keinerlei Vorteil zugesagt oder in Aussicht gestellt. Es werden keine Nebenabreden getroffen, die über das schriftlich Festgestellte hinausgehen.

Leistungen:

- Roll-up KSK am Veranstaltungsort
- Logo der KSK auf Flyer, Plakat und Homepage
- Nennung des Sponsors in der Presse
- Handbestand Flyer für ausgewählte Filialen
- Pro Veranstaltung können 3 Kunden/Kundinnen der KSK kostenfrei am Humpis Montagsforum teilnehmen.

Die Verwendung des Logos des Sponsors findet ohne besondere Hervorhebung und ohne Werbebotschaft statt.

Zeitraum:

Herbstsemester 20. September bis 22. November 2021

III. Wohilverhalten, Unterrichtung, Zweckbindung, Annahme, Vermittlung

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohilverhalten und Loyalität. Die Stadt wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Sponsor, dessen Produkte, Sachmittel oder Dienstleistungen äußern. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- b) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- c) Die Stadt wird die ihm vom Sponsor zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in Ziffer I genannten Zwecke (Maßnahme/Veranstaltung) verwenden.

Über die Annahme und Vermittlung des Sponsorings entscheidet das zuständige Gremium gemäß der Hauptsatzung in öffentlicher Sitzung.

d) Zusatzvereinbarungen

- e) Die Stadt ist berechtigt, Verträge mit weiteren gleichrangigen Nebensponsoren zu schließen, die keine direkten Wettbewerber des Sponsors sind.
- f) Eine Haftung der Stadt für die durch den Sponsor zur Verfügung gestellten Sachmittel ist ausgeschlossen.

Der Sponsor stellt die Stadt von Haftungsschäden frei, die durch Mängel der zur Verfügung gestellten Sachmittel oder durch von diesen möglicherweise ausgehenden Gefahren verursacht werden.

g) **Kündigung aus wichtigem Grund**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Vertragsparteien das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Vertragsparteien trotz mündlicher Aufforderung ihren unter Ziffer I und II genannten Verpflichtungen nicht nachkommen.

IV. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag gilt nur für die unter Ziffer I genannten Zwecke (Maßnahme / Veranstaltung) bzw. den unter Ziffer II genannten Zeitraum. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.

V. Schlussbestimmungen

- a) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten bei der Regelung des Vertragsverhältnisses möglichst im Einvernehmen zu klären.
- c) Sollte sich bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft eine andere Rechtsauffassung ergeben, gehen die Parteien davon aus, dass es sich bei dem Sponsoringbetrag nach I. um einen Nettobetrag handelt. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, tritt diese in gesetzlicher Höhe zu dem vorgenannten Betrag hinzu. Die Parteien werden sich in diesem Fall bei der Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen wie die Ausstellung ordnungsgemäßer Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis, etc. gegenseitig unterstützen. Ein evtl. entstehender Umsatzsteuerbetrag ist 14 Kalandertage nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung an die Stadt zu entrichten.
- d) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird damit die Gültigkeit aller übrigen Teile nicht berührt. Der Gesamtvertrag ist vielmehr wirksam und sinngemäß auszuführen.
- e) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Ravensburg.

Für die Stadt Ravensburg

Für die Kreissparkasse
Ravensburg

Ravensburg, 13.09.2021

Ravensburg, 2.9.21


Simon Blümcke
Erster Bürgermeister


Michael Gresens
Stv. Mitglied des Vorstands, Leiter
Marketing und Vertriebsmanagement